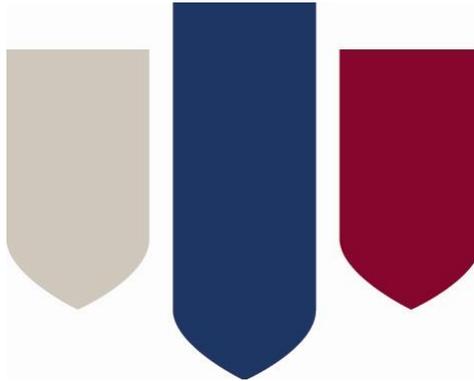




Weil • Winterkamp • Knopp

Landschaftsarchitektin • Geographen
Partnerschaft für Umweltplanung



Stadt Warendorf

**Artenschutzrechtliche Vorprüfung
zum B-Plan 2.43 „Zwischen Von-Ketteler-Straße
und Franziska-Cratz-Straße“
in Warendorf**

Bearbeiterin: Dipl.- Ing. Landschaftsarchitektin Hildegard Weil-Suntrup

23.12.2013

1 Ausgangssituation und Aufgabenstellung

Mit der Aufstellung des B-Planes Nr. 2.43 „Zwischen Von-Ketteler-Straße und Franziska-Cratz-Straße“ sollen im südlichen Plangebiet der Bau von zwei Wohnhäusern ermöglicht werden. Bislang war das Plangebiet als Gemeinbedarfsfläche für die Erweiterung der Tagesklinik ausgewiesen, was nach Auskunft des Klinikträgers nicht mehr erforderlich ist. Daher beabsichtigt die Stadt Warendorf für das ca. 1.700 m² große Plangebiet im beschleunigtem Verfahren nach § 13a BauGB einen Bebauungsplan aufzustellen. Der Aufstellungsbeschluss hierzu wurde vom Rat der Stadt Warendorf am 26.09.2013 gefasst.

Das Plangebiet wird im Norden und Westen durch die Von-Ketteler-Straße markiert. Im Nordosten schließt die Tagesklinik St. Rochus an das Plangebiet an, während im Süden und Südosten Wohnbaugrundstücke angrenzen (s. Abb. 1).

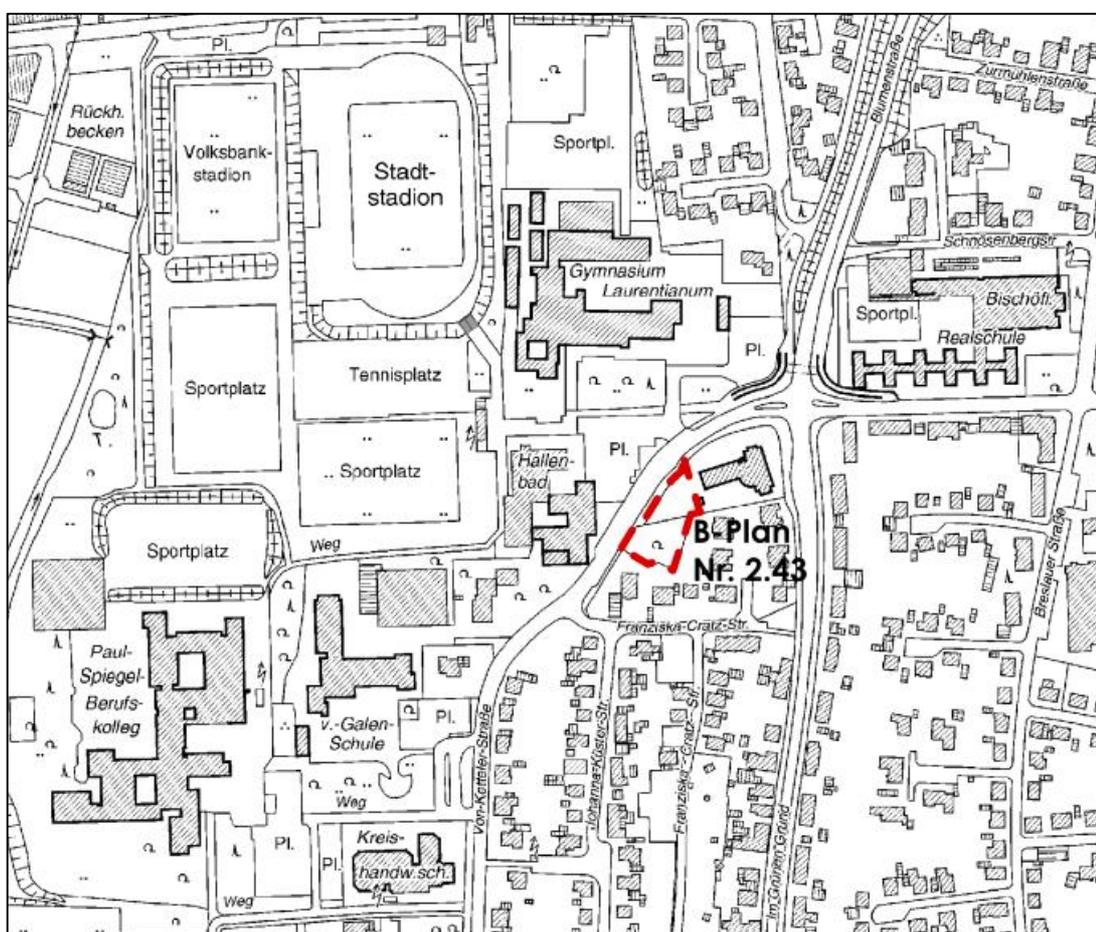


Abb. 1 Übersichtslageplan (M 1 : 5.000)

Im Planverfahren sind die artenschutzrechtlichen Belange nach § 44 BNatSchG zu berücksichtigen. Hiernach ist es u. a. verboten, wild lebende Tiere der besonders geschützten Arten zu verletzen oder zu töten oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören. Weiterhin dürfen wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten nicht erheblich gestört werden. Schließlich dürfen besonders geschützte Arten wild lebender Pflanzen nicht aus der Natur entnommen und ihre Standorte nicht beschädigt und zerstört werden. Diese artenschutzrechtlichen Vorschriften betreffen somit sowohl den phy-

sischen Schutz von Tieren und Pflanzen als auch den Schutz ihrer Lebensstätten. Sie gelten flächendeckend, also überall dort, wo betreffende Arten vorkommen.

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG gelten die artenschutzrechtlichen Verbote für die im Anhang IV der FFH-RL aufgeführten (streng geschützten) Tier- und Pflanzenarten sowie für die europäischen Vogelarten. Hierzu zählen u. a. bei den Vögeln zahlreiche „Allerweltsarten“ (z. B. Kohlmeise, Buchfink). In Nordrhein-Westfalen werden diese Arten daher vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) nach naturschutzfachlichen Kriterien weiter eingeschränkt. Diese sogenannten „planungsrelevanten Arten“ sind bei einer artenschutzrechtlichen Prüfung im Einzelnen zu bearbeiten. Bezogen auf die Vogelarten gehören hierzu beispielsweise Arten, für die nach Europarecht besondere Vogelschutzgebiete auszuweisen sind, sowie Vogelarten, die in der Roten Liste der gefährdeten Pflanzen und Tiere in Nordrhein-Westfalen einer Gefährdungskategorie zugeordnet wurden.

Ziel dieser artenschutzrechtlichen Vorprüfung ist es festzustellen:

- ob „planungsrelevante“ Arten im Eingriffsraum vorkommen können und
- ob sie ggf. von den Planungen betroffen sein oder empfindlich darauf reagieren können.

Um zu beurteilen, mit welcher Erheblichkeit sich eine Handlung auf das Individuum auswirkt, sieht KIEL¹ den biologischen Fitnessbegriff als geeigneten Parameter an. Die Fitness eines Individuums ist der relative Beitrag des Individuums zum Genpool der Folgegeneration. Sie kann auch als Anteil des Individuums und seiner Nachkommenschaft an der gesamten lokalen Population umschrieben werden. Als „erhebliche Beeinträchtigungen“ einer Population bzw. von Lebensstätten werden demzufolge nur diejenigen Störungen, Zerstörungen und Beschädigungen betrachtet, die diese Population gefährden.

Für die artenschutzrechtliche Vorprüfung werden Informationen bei den entsprechenden Fachbehörden abgefragt. Zudem werden die vorkommenden Biotop- und Nutzungsstrukturen (s. Abb. 2) erhoben und ausgewertet, um auf dieser Basis das potentielle Vorkommen streng geschützter und besonders geschützter Arten abzuschätzen. Die Vorprüfung schließt mit Hinweisen zum weiteren Vorgehen ab.

2 Charakterisierung des Planvorhabens und des Untersuchungsgebietes im Hinblick auf das mögliche Vorkommen von planungsrelevanten Arten

2.1 Planvorhaben

Das Planvorhaben ist im B-Plan und der Begründung umfassend beschrieben, so dass nachfolgend zusammenfassend die artenschutzrelevanten Aspekte aufgelistet werden.

- Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 1.690 m².
- Im südlichen Plangebiet wird eine Fläche von ca. 1.000 m² (Flurstück 1146) als allgemeines Wohngebiet ausgewiesen.

¹ KIEL, Ernst-Friedrich: Artenschutz in Fachplanungen. Anmerkungen zu planungsrelevanten Arten und Prüfschritten. In: LÖBF-Mitteilung 30.2005 H. 1, S. 12-17

- In dem Allgemeinen Wohngebiet ist die Grundflächenzahl mit 0,4 festgelegt, dies bedeutet, dass mit Nebenanlagen max. 600 m² überbaut werden dürfen und das mindestens 400 m² Gartenflächen entstehen.
- Die Firsthöhe wird hier mit max. 9,00 m und die Traufhöhe mit minimal 5,50 m und maximal 6,50 m festgesetzt.
- Als Dachformen sind im WA lediglich Zeltdächer mit einer Dachneigung von 15° bis 20° zulässig.
- Das nördliche Plangebiet (ca. 690 m²) wird auch weiterhin als Gemeinbedarfsfläche, gesundheitlicher Zweck: Tagesklinik dargestellt. Für diesen Bereich werden die Festsetzungen aus dem ehemaligen B-Plan übernommen (zweigeschossige Bauweise, GRZ = 0,35, GFZ = 0,7).
- Erforderliche Rodungsarbeiten werden im Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Februar und damit außerhalb von Brut- und Setzzeiten durchgeführt.

2.2 Bestandssituation

In Abbildung 2 sind die heute vorkommenden Biotop- und Nutzungstypen für das Plangebiet eingezeichnet.

Das südliche Plangebiet stellt sich als artenarme Wiesenfläche dar, auf der ein einzelner Birnbaum stockt (s. Foto1).



Foto 1: Wiesenfläche mit Birnbaum

Im Osten bildet in diesem Planbereich eine geschnittene Hainbuchenhecke die Grenze zu den anschließenden Gartenflächen.

Das nördliche Plangebiet wird als Parkplatz von der Tagesklinik genutzt und ist ganz überwiegend mit einer Wassergebundenen Wegedecke befestigt. Randlich wächst zur Von-Ketteler-Straße ein Grassaum. Am östlichen Rand befindet sich ein Grünstreifen in dem eine Eiche, zwei Spitzahorne und ein Haselstrauch wachsen. Im Norden stockt sehr grenznah ein Eschenahorn.

An der Westgrenze schließt an das Plangebiet ein Fuß- und Radweg, der parallel zur Von-Ketteler-Straße verläuft. In den Baumscheiben wachsen auf der öffentlichen Fläche Linden.

Wertbestimmende Lebensraumtypen für das Vorkommen planungsrelevanter Tierarten sind Wiese und Gartenflächen.



M 1 : 500

Biotop- und Nutzungstypen

	wassergebundene Wegedecke		Hecke (Hainbuche)
	Grünflächen / Saum		Einzelbäume
	Wiese	Eah	Eschenahorn
	Plangebiet (ca. 1.690 m ²)	Ei	Stieleiche
		Ha	Hasel
		Li	Linde
		Sah	Spitzahorn

Abb. 2 Bestandssituation (M 1 : 500)

3 Anhaltspunkte zum potentiellen Vorkommen von planungsrelevanten Tierarten

3.1 Datenabfrage

Amtlicher Naturschutz

In der nachfolgenden Tabelle sind die kontaktierten Stellen und deren Informationen für das dargestellte Untersuchungsgebiet enthalten.

Tab. 1 Hinweise zum potentiellen Vorkommen von planungsrelevanten Arten

ULB Kreis Warendorf
- Für das Plangebiet und sein näheres Umfeld liegen keine Daten zu planungsrelevanten Arten vor.
Auswertung Geoatlas Kreis Warendorf
- Das Plangebiet und sein näheres Umfeld liegen nicht in Bereichen mit Schutzausweisungen (Natur- und Landschaftsschutzgebiete, geschützte Biotope nach § 62 LG NW, Naturdenkmal, geschützte Landschaftsbestandteile).
Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV)
- Daten zum Vorkommen planungsrelevanter Arten sind nicht vorhanden.

Zusammenfassend wird festgestellt, dass für das Plangebiet bei den kontaktierten Stellen keine Angaben zum Vorkommen von planungsrelevanten Tierarten vorliegen.

FIS-Abfrage

Wertbestimmende Lebensraumtypen für das Vorkommen planungsrelevanter Tierarten innerhalb des Plangebietes sind Garten- / Parkanlagen und Fettwiese

Zur weiteren Eingrenzung planungsrelevanter Tierarten für den Eingriffsraum wurde daher eine Datenabfrage² in dem Fachinformationssystem (FIS) „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ für das Messtischblatt (MTB) 4013 Warendorf (Gebietsgröße ca. 300 km²) und die og. wertbestimmenden Lebensraumtypen durchgeführt. Hierbei wird eine aktuelle Liste aller im Bereich des MTB nach dem Jahr 1990 nachgewiesenen planungsrelevanten Arten erzeugt. Demnach kommen im Bereich des MTB bezogen auf die benannten wertbestimmenden Lebensraumtypen generell planungsrelevante Tierarten der Tiergruppen Fledermäuse, Vögel, Amphibien und Reptilien vor (s. Tab. 2). In der Tabelle 2 sind die Arten mit Hauptvorkommen in den wertbestimmenden Biotoptypen grau hinterlegt.

² <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/4013>

Tab. 2 Planungsrelevante Tierarten nach Datenabfrage (MTB 4013 Warendorf)

Tierart	Status	Erhaltungszustand	Gärten, Parks,	Fettwiese
Säugetiere, hier Fledermäuse				
Breitflügelfledermaus	Art vorhanden	G	XX	X
Große Bartfledermaus	Art vorhanden	U	X	
Teichfledermaus	Art vorhanden	G	(X)	X
Wasserfledermaus	Art vorhanden	G	X	(X)
Fransenfledermaus	Art vorhanden	G	(X)	(X)
Kleiner Abendsegler	Art vorhanden	U	X	X
Großer Abendsegler	Art vorhanden	G	X	(X)
Zwergfledermaus	Art vorhanden	G	XX	(X)
Braunes Langohr	Art vorhanden	G	X	X
Vögel				
Habicht	sicher brütend	G	X	(X)
Sperber	sicher brütend	G	X	(X)
Feldlerche	sicher brütend		XX	
Eisvogel	sicher brütend	G	(X)	
Wiesenpieper	sicher brütend	G\$		XX
Baumpieper	sicher brütend			(X)
Waldohreule	sicher brütend	G	X	(X)
Steinkauz	sicher brütend	G	X	XX
Mäusebussard	sicher brütend	G		(X)
Wachtel	sicher brütend	U		(X)
Kuckuck	sicher brütend		X	(X)
Mehlschwalbe	sicher brütend	G\$	X	(X)
Kleinspecht	sicher brütend	G	X	(X)
Schwarzspecht	sicher brütend	G		(X)
Turmfalke	sicher brütend	G	X	X
Rauchschwalbe	sicher brütend	G\$	X	X
Feldschwirl	sicher brütend	G		X
Nachtigall	sicher brütend	G	X	
Rotmilan	sicher brütend	S		(X)
Großer Brachvogel	sicher brütend	U		X
Pirol	sicher brütend	U\$	X	

Forts. Tab. 2 Planungsrelevante Tierarten nach Datenabfrage (MTB 4013 Warendorf)

Tierart	Status	Erhaltungszustand	Gärten, Parks,	Fettwiese
Feldsperling	sicher brütend		X	X
Rebhuhn	sicher brütend	U	X	X
Wespenbussard	sicher brütend	U		(X)
Gartenrotschwanz	sicher brütend	U\$	X	X
Uferschwalbe	sicher brütend	G		(X)
Turteltaube	sicher brütend	U\$	(X)	(X)
Waldkauz	sicher brütend	G	X	(X)
Schleiereule	sicher brütend	G	X	X
Kiebitz	sicher brütend	G		X
Amphibien				
Kreuzkröte	Art vorhanden	U	XX	
Laubfrosch	Art vorhanden	U#	(X)	X
Knoblauchkröte	Art vorhanden	S	X	X
Kammolch	Art vorhanden	G	(X)	(X)
Reptilien				
Zauneidechse	Art vorhanden	G\$	X	

G = günstig, U = unzureichend, S = schlecht, \$ negative Entwicklungstendenz, # positive Entwicklungstendenz
 XX = Hauptvorkommen, X = Vorkommen, (X) = potentielles Vorkommen, WS = Wochenstube, WQ = Winterquartier,
 (WS) = potentielle Wochenstube, (WQ) = potentielles Winterquartier

Es zeigt sich, dass in der Liste für das MTB Warendorf für die wertbestimmenden Lebensraumtypen Garten- / Parkanlagen und, Gebäude mit Breitflügel- und Zwergfledermaus zwei Säugetierarten, mit Mehl- und Rauchschnalbe zwei Brutvogelarten und mit Kreuzkröte eine Amphibienart benannt werden, die in diesen Lebensraumtypen ihre Hauptvorkommen haben.

3.2 Artenschutzrechtliche Relevanz / Handlungsempfehlung

Da sich die benannten Vorkommen von Tierarten auf das ganze Messtischblatt beziehen, wurden nachfolgend die Lebensraumsprüche dieser Arten hinsichtlich ihrer Übereinstimmung mit den vorgefundenen Habitatstrukturen innerhalb des Plangebietes überprüft.

Amphibien

Weil im Plangebiet und dessen näherem Umfeld keine Kleingewässer vorkommen, ist nicht mit dem Vorhandensein von Amphibien zu rechnen.

Reptilien

Die vorgefundene Biotopausstattung deckt sich nicht mit den bevorzugten Lebensraumtypen der Zauneidechse (Heidegebiete, Halbtrocken- und Trockenrasen

sowie sonnenexponierte Waldränder, Feldraine und Böschungen aber auch Sekundärbiotope wie Eisenbahndämme, Straßenböschungen, Steinbrüche, Sand- und Kiesgruben). Daher ist nicht von einem potentiellen Vorkommen der Zauneidechse auszugehen.

Fledermäuse

Bei den Geländebegehungen wurden keine Spuren, die auf das Vorkommen von Fledermäusen hinweisen, vorgefunden.

In Tab. 3 sind die og. Fledermausarten, ihre Lebensraumsprüche sowie die Übereinstimmung mit der vorgefundenen Habitatausstattung aufgeführt.

Tab. 3 Lebensraumsprüche planungsrelevanter Fledermausarten und Übereinstimmung mit örtlichen Habitatstrukturen

Tierart / Lebensraumsprüche	Übereinstimmung mit Habitatstrukturen im Eingriffsraum
<p>Breitflügelfledermaus typische Gebäudefledermaus, Vorkommen vorwiegend im Siedlungs- und siedlungsnahen Bereich; Jagdgebiete: bevorzugt offene und halboffene Landschaft über Grünlandflächen mit randlichen Gehölzstrukturen, Waldrändern oder Gewässern; zusätzliche Jagdräume in Streuobstwiesen, Parks und Gärten sowie unter Straßenlaternen; Flughöhe: 3-15 m; individuelle Aktionsräume: durchschnittlich 4-16 km², wobei die Jagdgebiete meist in einem Radius von 3 (i.d.R. 1-8, max. 12) km um die Quartiere liegen. Regelmäßiges und flächendeckendes Vorkommen in NRW vor allem im Tiefland</p>	nein
<p>Große Bartfledermaus typische Gebäudefledermaus, Vorkommen in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Wald- und Gewässeranteil; Jagdgebiete: bevorzugt geschlossene Laubwälder mit einer geringen bis lückigen Strauchschicht und Kleingewässern, auch linienhafte Gehölzstrukturen in der Offenlandschaft, über Gewässern, Gärten und in Viehställen; Flughöhe: Jagdflug meist in niedriger Höhe (1-10 m) im freien Luftraum entlang der Vegetation; Aktionsraum: Gesamtfläche bis zu 100 km², Jagdgebiete können mehr als 10 km entfernt voneinander sein; Verbreitungsschwerpunkt liegt im nordöstlichen Westfalen, große Verbreitungslücken im Rheinland nördlich der Eifel sowie im westlichen Münsterland.</p>	nein
<p>Teichfledermaus Gebäudefledermaus; Vorkommen: gewässerreiche, halboffene Landschaften im Tiefland Jagdgebiete: vor allem große stehende oder langsam fließende Gewässer, gelegentlich auch flache Uferpartien, Waldränder, Wiesen oder Äcker; Flughöhe: 10-60 cm Höhe über der freien Wasseroberfläche; Aktionsraum: 10-15 (max. 22) km um die Quartiere, Aufsuchen der Jagdgebiete bevorzugt über traditionelle Flugrouten, z. B. entlang von Hecken oder kleineren Fließgewässern Vorkommen in NRW regelmäßig zur Zugzeit im Frühjahr und Herbst sowie als Überwinterer</p>	nein
<p>Wasserfledermaus Vorkommen: strukturreiche Landschaften mit einem hohen Gewässer- und Waldanteil; Jagdgebiete: offene Wasserflächen an stehenden und langsam fließenden Gewässern, bevorzugt mit Ufergehölzen; mitunter auch Wälder, Waldlichtungen und Wiesen; Flughöhe: meist nur 5-20 cm Höhe über der Wasseroberfläche; Aktionsraum: durchschnittlich 49 ha groß, mit Kernjagdgebieten von nur 100-7.500 m². Entfernung zwischen traditionell genutzten Jagdgebieten und Quartier bis zu 8 km, festgelegte Flugrouten entlang von markanten Landschaftsstrukturen; Vorkommen in NRW nahezu flächendeckend in allen Naturräumen</p>	nein

Tab. 3 Forts. Lebensraumsprüche planungsrelevanter Fledermausarten und Übereinstimmung mit örtlichen Habitatstrukturen

Tierart / Lebensraumsprüche	Übereinstimmung mit Habitatstrukturen im Eingriffsraum
<p>Fransenfledermaus Waldfledermausart; Vorkommen: bevorzugt in unterholzreichen Laubwäldern mit lückigem Baumbestand; Jagdgebiete: Laubwälder, reich strukturierte, halboffene Parklandschaften mit Hecken, Baumgruppen, Grünland und Gewässern, z. T. auch in Kuhställen; Flughöhe: Baumkronen bis untere Strauchschicht; Aktionsräume: 100-600 ha groß, wobei die Kernjagdgebiete meist in einem Radius von bis zu 1.500 m um die Quartiere liegen; Verbreitungsschwerpunkt im Münsterland</p>	nein
<p>Kleiner Abendsegler Waldfledermaus; Vorkommen: waldreiche und strukturreiche Parklandschaften; Jagdgebiete: Wälder entlang von Lichtungen, Kahlschlägen, Waldrändern und Wegen, außerdem Offenlandlebensräume wie Grünländer, Hecken, Gewässer und beleuchtete Plätze im Siedlungsbereich; Flughöhe: meist über 10 m; Aktionsräume: 2-18 km² groß, wobei die einzelnen Jagdgebiete 1-9 (max. 17) km weit vom Quartier entfernt sein können; Fernstreckenwanderer. Entfernung zwischen Reproduktions- und Überwinterungsgebieten 400-1600 km Vorkommen in NRW in allen Naturräumen</p>	nein
<p>Großer Abendsegler typische Waldfledermaus; Vorkommen: Wälder und Parklandschaften Jagdgebiete: offene Lebensräume, große Wasserflächen, Waldgebiete, Einzelbäume, Agrarflächen sowie über beleuchteten Plätzen im Siedlungsbereich; Aktionsräume: Entfernung zwischen Quartier und Jagdgebiet kann 10 km überschreiten; Fernstreckenwanderer. Entfernung zwischen Reproduktions- und Überwinterungsgebieten 1.000-1.600 km; Vorkommen in NRW vor allem im Tiefland nahezu flächendeckend</p>	nein
<p>Zwergfledermaus Typische Gebäudefledermaus; Vorkommen: strukturreiche Landschaften, vor allem auch in Siedlungsbereichen als Kulturfolger; Hauptjagdgebiete: Gewässer, Kleingehölze sowie aufgelockerte Laub- und Mischwälder, auch parkartige Gehölzbestände in Siedlungsbereichen sowie im Bereich von Straßenlaternen; Flughöhe: 2-6 (max. 20) m Höhe im freien Luftraum, Jagdflug häufig entlang von Waldrändern, Hecken und Wegen; Aktionsraum: durchschnittlich 19 ha groß im Radius von 50 m bis zu 2,5 km um die Quartiere; in NRW ungefährdet und in allen Naturräumen nahezu flächendeckend vertreten.</p>	nein
<p>Braunes Langohr Waldfledermaus; Vorkommen: unterholzreiche, mehrschichtige lichte Laub- und Nadelwälder mit einem größeren Bestand an Baumhöhlen, zudem als Jagdraum auch Waldränder, gebüschreiche Wiesen, strukturreiche Gärten, Streuobstwiesen und Parkanlagen im Siedlungsbereich; Flughöhe: 0,5-7 m im Unterwuchs; Aktionsraum: zwischen 1 und 40 ha groß, im Radius von bis zu 1,5 (max. 3) km um Quartiere; Vorkommen in NRW in allen Naturräumen verbreitet mit steigender Tendenz ,</p>	nein

Im Ergebnis ist festzustellen, dass keine Übereinstimmung der Lebensraumansprüche mit den Habitatstrukturen im Planbereichbereich festzustellen. Eine untergeordnete Nutzung der Gartenflächen als potentieller Jagdraum von Breitflügel- und Zwergfledermaus kann nicht vollständig ausgeschlossen werden. Da die geplante Wohnbebauung und auch die Gemeinbedarfsfläche zukünftig von Gartenflächen umgeben ist, kann diese Funktion auch weiterhin erfüllt werden.

Vögel

Für alle in Tabelle 2 aufgeführten Vogelarten wurden die Lebensraumansprüche mit den vorgefundenen Habitatstrukturen überprüft. In Tabelle 4 sind die Lebensraumansprüche der potentiell vorkommenden Vogelarten mit Hauptvorkommen in den wertbestimmenden Lebensraumtypen und deren Übereinstimmung mit den örtlichen Habitatstrukturen im Einzelnen dargestellt.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass aufgrund der vorgefundenen Biotopausstattung, der beanspruchten Flächengröße und der Nachbarschaftsbeziehungen das Plangebiet keine essentielle Bedeutung als (Teil)Lebensraum für die benannten planungsrelevanten Vogelarten hat. Zudem werden erforderliche Rodungsarbeiten im Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Februar und damit außerhalb von Brut- und Setzzeiten durchgeführt.

Tab. 4 Lebensraumansprüche planungsrelevanter Vogelarten und Übereinstimmung mit örtlichen Habitatstrukturen

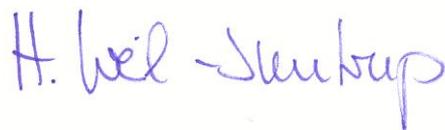
Tierart / Lebensraumansprüche	Übereinstimmung mit Habitatstrukturen im Eingriffsraum
Feldlerche ursprünglich Steppenbewohner, Charakterart der offenen Feldflur; reich strukturiertes Ackerland, extensiv genutzte Grünländer und Brachen sowie größere Heidegebiete Brutreviere 0,25 bis 5 Hektar	nein
Wiesenpieper Lebensraum: offene, baum- und straucharme feuchte Flächen mit höheren Singwarten (z.B. Weidezäune, Sträucher; bevorzugt extensiv genutzte, frische bis feuchte Dauergrünländer, Heideflächen und Moore Brutrevier ist 0,2-2 (max. 7) ha groß	nein
Steinkauz offene und grünlandreiche Kulturlandschaften mit einem guten Höhlenangebot; bevorzugte Jagdgebiete kurzrasige Viehweiden sowie Streuobstgärten Brutrevier zwischen 5-50 ha -	nein

4 Fazit

Im Rahmen der Artenschutzrechtlichen Vorprüfung wurden die vorhandenen Biotop- und Nutzungstypen erfasst und bewertet. Auf dieser Grundlage wurde eruiert, ob und welche planungsrelevanten Tierarten innerhalb des Plangebietes potentiell vorkommen können und ob sie ggf. von der Planung betroffen sein können.

Als Resultat der Artenschutzrechtlichen Vorprüfung wird festgestellt, dass aufgrund der vorgefundenen Biotopausstattung, der beanspruchten Flächengröße und der Nachbarschaftsbeziehungen das Plangebiet keine essentielle Bedeutung als (Teil)Lebensraum für die potentiell vorkommenden planungsrelevanten Tierarten hat. Auch ist eine planungsbedingte wesentliche Betroffenheit planungsrelevanter Arten nicht erkennbar.

Vor diesem Hintergrund sind die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG und der Art. 12 und 13 FFH-RL sowie Artikel 5 Vogelschutz-RL nicht erfüllt. Die Ausnahmeregelungen des Art. 16 FFH-RL und Art. 9 Vogelschutz-RL sind daher für diesen Planfall nicht erforderlich.



Warendorf, 23.12.2013

Hildegard Weil-Suntrup

Dipl.-Ing. Landschaftsarchitektin

WWK Weil • Winterkamp • Knopp
Partnerschaft für Umweltplanung

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): Aufstellung des B-Planes Nr. 2.43 "Zwischen Von-Ketteler-Straße und Franziska-Cratz-Straße" in Warendorf

Plan-/Vorhabenträger (Name): Stadt Warendorf Antragstellung (Datum): 23.12.2013

Kurze Beschreibung des Plans/Vorhabens (Ortsangabe, Ausführungsart, relevante Wirkfaktoren); ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

Mit der Aufstellung des B-Planes Nr. 2.43 „Zwischen Von-Ketteler-Straße und Franziska-Cratz-Straße“ in Warendorf sollen im südlichen Plangebiet der Bau von zwei Wohnhäusern ermöglicht werden. Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 1.700 m² und liegt im Schulviertel von Warendorf. Der artenschutzrechtliche Sachverhalt ist in der Artenschutzrechtlichen Vorprüfung umfassend dargestellt.

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? ja nein

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:

Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? ja nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:

Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

Ggf. Auflistung der nicht einzeln geprüften Arten.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

Kurze Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und Begründung warum diese dem Artenschutzinteresse im Rang vorgehen; ggf. Darlegung warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

Kurze Darstellung der geprüften Alternativen, und Bewertung bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:

- Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

- Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:

- Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

Kurze Begründung der unzumutbaren Belastung